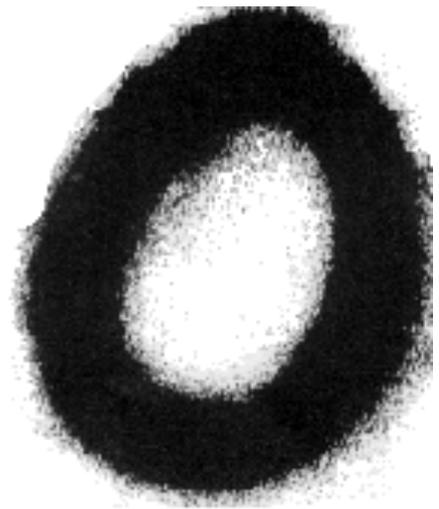


*Verein der Freunde
der
Oraniensteiner Konzerte e.V.*



Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde der
Oraniensteiner Konzerte“

und soll ins Vereinsregister eingetragen werden;
nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Diez an der Lahn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere der Veranstaltungsreihe „Oraniensteiner Konzerte“ der Stadt Diez an der Lahn.
- (3) Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch
 - a) die finanzielle Unterstützung der Veranstaltungsreihe „Oraniensteiner Konzerte“.
 - b) die Förderung der Bildung, insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren, Kursen, Schulkonzerten, um damit weitere Bevölkerungskreise an die Musik heranzuführen.
 - c) Vortragsreihen, vornehmlich mit werkeinführendem Charakter, um das Musikverständnis zu fördern.
- (4) Für die Verwirklichung seines Förderprogramms stehen dem Verein Mittel aus Beiträgen und Zuwendungen seiner Mitglieder und Förderer zur Verfügung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Ersatz von Aufwendungen wird hiervon nicht berührt; ebenso die Inanspruchnahme verbilligter

Veranstaltungen durch Vereinsmitglieder. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei dem Vereins-Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins fördern will.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tod der natürlichen Person oder durch Ausschluss oder durch Austritt.
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung, Löschung im Handelsregister oder durch Ausschluss oder Austritt.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a) ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- b) unehrenhafte Handlungen,
- c) Verletzungen der Zahlungspflichten gemäß §6 trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht des Widerspruchs an den Vorstand zu, der durch eingeschriebenen Brief binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung einzulegen ist. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die jeweilige Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen. Hierbei kann zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden werden.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglieder – eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

- (2) Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen vom Antragsteller dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung in allen gesetzlich vorgesehenen Fällen zuständig, wozu
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer,
 - e) die Änderung der Satzung,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliederngehören.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, in diesem Fall die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Kommt der Vorstand dieser Verpflichtung nicht nach, kann die außerordentliche Mitgliederversammlung von den antragstellenden Mitgliedern selbst einberufen werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Soweit diese Satzung oder das Gesetz zwingend nichts anderes vorschreiben, genügt für Beschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Mitgliederversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet; sind beide verhindert, übernimmt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.
- (7) Alle Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag eine geheime Abstimmung beschließt.
- (8) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.
- (9) Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu 3 Beisitzern.
Der künstlerische Leiter ist für die Dauer seines Vertrages mit der Stadt Diez Mitglied des Vorstands.
Der Vorstand kann bis zu drei Mitglieder kooptieren, die ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen können. Die Kooption endet mit der Wahlperiode des Vorstands.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, zuständig.

Dazu gehören insbesondere:

- a) die Feststellung der Fördermaßnahmen und die Verwendung der Vereinsmittel,
 - b) die Vorbereitung und die Einladung der Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts,
 - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die restliche Amtsdauer in den Vorstand berufen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche; sie beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Dem Einladungsschreiben muss die Tagesordnung beigelegt sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift hat Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) *Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung besonders verdiente ehemalige Vorstandsmitglieder zur Wahl zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedschaft des Vorstandes vorschlagen. Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder haben das Recht, an den ordentlichen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.*

§ 10

Rechnungsprüfung

- (1) die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Rechnungsprüfer, sowie einen Ersatzprüfer.
- (2) Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nur einmal möglich.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten.

§ 11

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung nur mit Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung und die vorgeschlagene Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Versammlung im Wortlaut bekannt gemacht werden.

§ 12

Auflösung oder Zweckänderung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach einer Aussetzung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen innerhalb der Stadt Diez zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Eingetragen beim Amtsgericht Montabaur am 20. Februar 1997, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.04.2018 (Neufassung § 9), eingetragen zu Vereinsregisternummer VR 2272 am 19.09.2018